

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31469 –**

Bericht des Insolvenzverwalters der Greensill Bank

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Blog finanz-szene.de veröffentlichte am 29. Juni 2021 Informationen zum Bericht des Insolvenzverwalters (Bericht) der Bremer Greensill Bank AG, Michael Frege, von der Kanzlei CMS Hasche Sigle (<https://finanz-szene.de/banking/chaos-bei-der-greensill-bank-wie-viel-geld-ist-noch-zu-holen/>). Danach soll sich aus dem Bericht des Insolvenzverwalters unter anderem ergeben:

Die Engagements der Greensill Bank AG bei der britischen GFG-Gruppe (Gupta-Gruppe) seien deutlich größer als bislang bekannt. Von den insgesamt 3,86 Mrd. Euro hohen Forderungen entfielen 2,95 Mrd. Euro auf die Gupta-Gruppe (rund 76 Prozent). Am 8. Juni 2021 hatte die „Börsen-Zeitung“ berichtet, gegen die Gupta-Gruppe bestünden laut des Insolvenzverwalters Frege Forderungen in Höhe von 2 Mrd. Euro (<https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=b%C3%B6rsen-zeitung+greensill+gupta+2+milliarden>).

Der Bericht des Insolvenzverwalters lasse den Schluss zu, dass die Vermögenswerte für die Insolvenzmasse weitgehend verloren seien.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sei im März 2021 zu dem Schluss gekommen, dass „sowohl die Werthaltigkeit der Forderungen gegen die Gupta-Gruppe selbst als auch die Werthaltigkeit der möglichen Versicherungsansprüche höchst zweifelhaft seien“.

Weiter soll es im Bericht heißen: „Die „Existenz der Forderungen des Gupta-Portfolios konnten nicht nachgewiesen werden“. Daher gehe der von der BaFin ernannte Sonderbeauftragte von einem Wertberichtigungsbedarf in voller Höhe aus.

Weiter soll der Bericht nahelegen, dass der BaFin die Ernsthaftigkeit der Lage bei der Greensill Bank bewusst wurde, nachdem sie am 11. September 2020 die Wirtschaftsprüfer von KPMG mit einer Sonderprüfung beauftragt hatten.

In einem Zwischenbericht von KPMG vom 22. Dezember 2020 seien 29 gewichtige und drei schwerwiegende Feststellungen an die BaFin übermittelt worden.

Der Bericht offenbare, dass in der Buchhaltung der Greensill Bank chaotische Zustände geherrscht hätten. Der Insolvenzverwalter habe daher vor der

Schwierigkeit gestanden, die für die Sicherung von Insolvenzmasse nötigen Unterlagen zu besorgen.

Viele Dokumente lägen bei der Greensill Bank nur in Kopie vor. Zum Teil sollen „Geschäftsdaten der Schuldnerin“ (= der Greensill Bank) fehlen. Ferner seien „oftmals bislang lediglich Fotokopien von Dokumenten“ vorhanden. „Darüber hinaus fehlen nach dem bisherigen Erkenntnisstand gefestigte Daten und Dokumente zu den Rechtsverhältnissen gegenüber den Drittschuldnern.“ In diesen Fällen verweise der Vorstand der Greensill Bank darauf, dass sich diese Dokumente bei der Schwestergesellschaft Greensill Capital UK befänden.

Weder bei der britischen Greensill Capital und deren Insolvenzverwalter Grant Thornton LLP noch im Umfeld der involvierten Kreditversicherer bestehe eine Kooperationsbereitschaft.

Ferner seien laut des Berichts des Insolvenzverwalters Untersuchungen aufgrund einer Strafanzeige der BaFin am 3. März 2021 (770 Js 14890/21) eingeleitet worden. Es gehe dabei um die unrichtige Darstellung der tatsächlichen Lage, weil nicht bilanzierungsfähige Forderungen in der Bilanz aufgetaucht seien. Zudem „seien die Bilanzen bei Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin so aufgestellt worden, dass die Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin erschwert worden sei“, soll es in dem Bericht heißen.

1. Welches Referat der BaFin ist seit 2014 federführend zuständig für die bankaufsichtliche Beaufsichtigung der Greensill Bank AG gewesen?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Greensill Bank AG (Greensill Bank) lag seit dem Jahr 2014 im Geschäftsbereich Bankenaufsicht der BaFin. Seit Januar 2021 ist das Intensivaufsichtsreferat R 5 für die bankaufsichtliche Beaufsichtigung der Greensill Bank zuständig.

2. Welches Referat der BaFin ist seit 2014 federführend zuständig gewesen, soweit es die Marktmissbrauchsaufsicht im Hinblick auf die Greensill Bank AG betrifft?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Der Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsaufsicht war mit Blick auf die Greensill Bank nicht eröffnet. Bei dieser handelt es sich nicht um ein börsennotiertes Institut. Die Marktmissbrauchsverordnung erfasst zwar grundsätzlich auch andere Finanzinstrumente als Aktien, wenn sie an einem Handelsplatz gehandelt werden oder sich auf ein dort gehandeltes Finanzinstrument beziehen. Hinsichtlich der Greensill Bank wurden allerdings keine derartigen Anleihen emittiert und existieren auch sonst keine an einem Handelsplatz zugelassenen oder einbezogenen Finanzinstrumente.

3. Welches Referat der BaFin ist seit 2014 federführend zuständig gewesen, soweit es geldwäscherechtliche Sachverhalte im Hinblick auf die Greensill Bank AG betrifft?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Die Zuständigkeit für geldwäscherechtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Greensill Bank lag seit 2014 im BaFin-Geschäftsbereich Abwicklung, der auch die Abteilung Geldwäscheprävention umfasst.

4. Haben die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis von dem vom Blog finanz-szene.de am 29. Juni 2021 erwähnten Bericht des Insolvenzverwalters (<https://finanz-szene.de/banking/chaos-bei-der-greensill-bank-wie-viel-geld-ist-noch-zu-holen/>), und wenn ja, welche Ressorts bzw. Behörden haben seit wann hiervon Kenntnis (bitte die jeweiligen Referate bzw. Einheiten angeben)?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt beantwortet.

Der Bericht des Insolvenzverwalters gemäß § 156 der Insolvenzordnung (InsO) zur Greensill Bank liegt dem Referat R 5 der BaFin seit dem 30. Juni 2021 vor.

5. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach die Engagements der Greensill Bank AG bei der Gupta-Gruppe deutlich größer als bislang bekannt ausfallen, nämlich 2,95 Mrd. Euro betragen?

Und wenn ja, welche Ressorts bzw. Behörden haben seit wann hiervon Kenntnis (bitte die jeweiligen Referate bzw. Einheiten angeben)?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt beantwortet:

Einer offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

6. Hat bzw. haben die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Erkenntnisse darüber, weshalb die „Börsen-Zeitung“ am 8. Juni 2021 davon ausging, das Engagement der Greensill Bank bei der Gupta-Gruppe betrage 2 Mrd. Euro?

Und wenn ja, welche Erkenntnisse lagen welchen Ressorts bzw. Behörden seit wann hierzu vor (bitte die jeweiligen Referate bzw. Einheiten angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach die Vermögenswerte für die Insolvenzmasse weitgehend verloren seien?

Und wenn ja, welche Ressorts bzw. Behörden haben seit wann hiervon Kenntnis (bitte die jeweiligen Referate bzw. Einheiten angeben)?

Hat die BaFin hierzu auch eigene Untersuchungen angestellt?

Und wenn ja, seit wann, und durch welche Referate bzw. Arbeitseinheiten?

Und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

8. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach die BaFin im März 2021 zu dem Schluss gekommen sei, dass sowohl die Werthaltigkeit der Forderungen gegen die Gupta-Gruppe selbst als auch die Werthaltigkeit der möglichen Versicherungsansprüche höchst zweifelhaft sind?

9. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach die Existenz der Forderungen des Gupta-Portfolios nicht nachgewiesen werden konnten?

Und welche Bedeutung hat dies für die Insolvenzmasse?

Die Fragen 7 bis 9 werden auf Grundlage der Angaben der BaFin zusammen beantwortet.

Im Rahmen der von der BaFin am 11. September 2020 angeordneten und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) vom 14. September 2020 bis 1. April 2021 durchgeführten forensischen Sonderprüfung wurde festgestellt, dass die Greensill Bank nicht in der Lage ist, den Nachweis über die Existenz von bilanzierten Forderungen zu erbringen, die sie von der GFG Alliance angekauft hat.

Einer weiteren offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

10. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach der BaFin die Ernsthaftigkeit der Lage bei der Greensill Bank bewusstgeworden sei, nachdem sie am 11. September 2020 die Wirtschaftsprüfer von KPMG mit einer Sonderprüfung beauftragten?

Zum Kenntnisstand der Bundesregierung bzgl. der Entwicklung der Lage der Greensill Bank wird auf den am 19. März 2021 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übermittelten Bericht der BaFin vom 18. März 2021 (Ausschussdrucksache 19(7) – 844) verwiesen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach in einem Zwischenbericht von KPMG vom 22. Dezember 2020 29 gewichtige und drei schwerwiegende Feststellungen an die BaFin übermittelt worden sind?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt beantwortet:

Einer offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

12. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach in der Buchhaltung der Greensill Bank chaotische Zustände geherrscht hätten und der Insolvenzverwalter daher vor der Schwierigkeit gestanden habe, die für die Sicherung von Insolvenzmasse nötigen Unterlagen zu besorgen?
13. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach viele Dokumente bei der Greensill Bank nur in Kopie vorlägen und oftmals gefestigte Daten und Dokumente zu den Rechtsverhältnissen gegenüber den Drittschuldnern fehlten?

Die Fragen 12 und 13 werden auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt zusammen beantwortet:

Einer offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

14. Hat bzw. haben die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden (insbesondere BaFin und Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)) Erkenntnisse darüber, ob die Abschlussprüfer der Greensill Bank AG – Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart – ihre (ursprünglich) erteilten Testate unter anderem auch darauf stützen, dass die Werthaltigkeit der Forderungen der Greensill Bank AG gegenüber der Gupta-Gruppe geprüft wurde bzw. als durch die Abschlussprüfer geprüft dargestellt wurde?
 - a) Wenn ja, welche?

Einer offenen Beantwortung der Fragen 14 und 14a stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- b) Wenn ja, liegen Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass das – durch den Bericht von finanz-szene.de nahegelegte – Abstellen auf bloße Kopien eine Verletzung von IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer)-Prüfungsstandards sein könnte?
- c) Wenn ja, welche Prüfungsstandards wären aus Sicht der Geschäftsbereichsbehörden der Bundesregierung durch welche Handlungen bzw. Nichthandlungen (Unterlassen) verletzt?
- d) Wenn ja, wer ist aus Sicht der Bundesregierung für die Aufsicht der Abschlussprüfer von Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart zuständig?
- e) Ist der Bundesregierung bekannt, ob die hierfür zuständige Aufsichtsstelle Maßnahmen gegen die Abschlussprüfer bzw. gegen die Prüfungsgesellschaft prüft bzw. eingeleitet hat?

Und wenn ja, welche?

Die Fragen 14b bis 14e werden zusammen beantwortet.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS hat den gesetzlich festgelegten Auftrag, die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten von Abschlussprüfern im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen. Sie ist daher auch zuständig für die Aufsicht über Abschlussprüfungen, die bei der Greensill Bank durchgeführt wurden. Die Erkenntnisse der Bundesregierung über einzelne Berufsaufsichtsverfahren sind beschränkt auf die im Rahmen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die APAS übermittelten Informationen.

Die APAS hat Anfang März 2021 bezüglich der Jahresabschlussprüfungen 2018 und 2019 der Greensill Bank berufsaufsichtliche Ermittlungen gegen die verantwortlichen Prüfungspartner der Ebner Stolz GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, die die Jahresabschlussprüfungen 2018 und 2019 bei der Greensill Bank durchgeführt haben, eingeleitet. Die berufsaufsichtlichen Ermittlungen dauern noch an.

Im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 66b Absatz 1 Satz 2, 64 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sind der APAS keine näheren Auskünfte zu einzelnen Berufsaufsichtsverfahren möglich. Dies betrifft insbesondere nähere Auskünfte über die konkreten Anhaltspunkte für Berufspflichtverstöße wie z. B. die mögliche Nichtbeachtung von Prüfungsstandards, wegen derer ein berufsaufsichtliches Verfahren eingeleitet wurde (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, Bundestagsdrucksache 19/29879, S. 180).

- 15. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach weder bei der britischen Greensill Capital und deren Insolvenzverwalter Grant Thomson LLP noch im Umfeld der involvierten Kreditversicherer Kooperationsbereitschaft besteht?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt beantwortet:

Einer offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informa-

tionen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

16. Trifft die Darstellung von finanz-szene.de nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer Geschäftsbereichsbehörden zu, wonach die BaFin im Zusammenhang mit den Vorgängen bei der Greensill Bank Strafanzeigen gestellt hat?

Und wenn ja, welche Bereiche im Unternehmen sind von den Strafanzeigen betroffen?

Die Frage wird auf Grundlage der Angaben der BaFin wie folgt beantwortet:

Die Darstellung ist zutreffend.

Einer weiteren offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Interessen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, entgegen. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

